

Versichert während des Praktikums

Machen Sie während Ihres Studiums ein vorgeschriebenes Praktikum, läuft Ihre Krankenversicherung bei uns weiter. Für Praktika, die nicht vorgeschrieben sind, gelten dieselben Regeln wie für Jobs neben dem Studium.

Vorgeschriebene Zwischenpraktika

Zwischenpraktika sind in der jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebene berufspraktische Tätigkeiten während des Studiums.

Da Sie während dieser Praktika immatrikuliert sind, bleiben Sie weiter familienversichert bzw. studentisch versichert. Das ist unabhängig davon, wie lange Ihr Praktikum dauert und wie viele Stunden Sie wöchentlich arbeiten.

Das gilt auch für Studierende einer ausländischen Hochschule, die ein Praktikum in Deutschland machen.

Einkommengrenzen für familienversicherte Studierende

Achten Sie auf die Einkommensgrenze! Wer regelmäßig ein monatliches Gesamteinkommen von mehr als 470 EUR hat, muss sich selbst versichern: entweder in der Krankenversicherung für Studierende oder – z. B. ab dem 30. Geburtstag – als freiwilliges Mitglied.

Beiträge für versicherungspflichtige Studierende

Krankenversicherung	monatlich	76,85 EUR
Zusatzbeitrag	monatlich	9,02 EUR
Pflegeversicherung	monatlich	22,94 EUR
für Versicherte ohne Kinder ab 23 Jahren	monatlich	24,82 EUR

Für die Pflegeversicherung zahlen Sie ab dem Alter von 23 Jahren einen Zuschlag von 0,25 Prozent, sofern Sie kein Kind haben.

Geld verdienen während des Vor- oder Nachpraktikums

Während eines in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschriebenen Vor- oder Nachpraktikums sind Sie nicht an einer Hochschule immatrikuliert. Wenn Sie für das Praktikum bezahlt werden, müssen Sie sich grundsätzlich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer in der Kranken- und Pflegeversicherung sowie in der Renten- und Arbeitslosen-Versicherung versichern.

Ist Ihr Vor- oder Nachpraktikum **nicht** in der Studien- oder Prüfungsordnung vorgeschrieben? Dann müssen Sie sich nur selbst als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer versichern, wenn Sie dabei mehr als 450 EUR im Monat verdienen – wenn das Praktikum also nicht mehr als Minijob gilt.

Unentgeltliche Vor- und Nachpraktika

Wenn Ihr Praktikum in der Prüfungsordnung vorgeschrieben ist und Sie kein Geld dafür erhalten, gilt eine Sondervorschrift: Sie werden dann als Praktikantin bzw. als Praktikant pflichtversichert – es sei denn, Sie haben das 30. Lebensjahr vollendet oder Sie sind familienversichert.

Die Beiträge für die Versicherung als Praktikantin bzw. Praktikant tragen Sie selbst. Diese sind genauso hoch wie die Beiträge für versicherungspflichtige Studierende (siehe Tabelle links).

Wenn Ihr unbezahltes Praktikum **nicht** in der Prüfungsordnung vorgeschrieben ist, greift auch die Sondervorschrift nicht. In der Regel wird sich in diesem Fall nichts an Ihrer bestehenden Versicherung ändern.

Wichtig für ausländische Studierende

Kommen Sie aus einem EU-Staat, EWR-Staat, der Schweiz oder aus einem Abkommensland? Dann informieren Sie uns bitte, wenn Sie ein Praktikum aufnehmen. Gern klären wir für Sie, wie sich dies auf Ihre Versicherung auswirkt.

Hier erfahren Sie mehr

Infos zur Krankenversicherung während des Praktikums gibt es unter **tk.de**, Suchnummer **2005000**.

